

6. Während der Schonzeit für Raubfische sind tote Fische und Fischfetzen als Köder verboten (gilt auch für den Fang von Aalen und Aiteln). Auch die Verwendung von künstlichen Raubfischködern (Blinker, Wobbler usw.) ist während der Schonzeit für Raubfische untersagt.

7. Übermäßiges Anfüttern ist verboten.

8. Das Bootsangeln ist nur vom Ruderboot (ohne Elektro- oder Verbrennungsantrieb) mit einer gesonderten Genehmigung (Bootskarte) und nur am Tag (1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang) erlaubt.

9. Untermaßige Fische sind unter Beachtung der AVFiG unverzüglich in dasselbe Gewässer zurückzusetzen.

10. **Das Mitnehmen eines Maßbandes und eines Keschers ist Pflicht.**

11. Das Eisfischen ist nicht gestattet.

12. Der Angelplatz bzw. die Angelplätze sind die Visitenkarte eines jeden Anglers und auch des Vereins. Sie sind deshalb stets sauber zu halten. Kfz dürfen nur auf befestigten Wegen bzw. Plätzen außerhalb von event. Sperrzeichen abgestellt werden. **Das Aufstellen von Zelten sowie offene Feuer sind verboten.**

13. Den Fischereiaufsehern sind auf Verlangen die Ausweise vorzulegen. Sie sind auch berechtigt Rucksäcke, Angeltaschen, Einhängenetze usw. zu durchsuchen. Bei festgestellten Verstößen wird der Erlaubnisschein eingezogen und das Fischereigerät sichergestellt.

14. **Es besteht von 1.00 Uhr bis 4.00 Uhr für Tageserlaubnisscheininhaber Fischfangverbot.**

15. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen und Auflagen oder ein sonstiger Missbrauch der Fischereierlaubnis hat die Entziehung des Erlaubnisscheines zur Folge. Eine Rückzahlung der entrichteten Gebühren, auch teilweise, entfällt.

6. Während der Schonzeit für Raubfische sind tote Fische und Fischfetzen als Köder verboten (gilt auch für den Fang von Aalen und Aiteln). Auch die Verwendung von künstlichen Raubfischködern (Blinker, Wobbler usw.) ist während der Schonzeit für Raubfische untersagt.

7. Übermäßiges Anfüttern ist verboten.

8. Das Bootsangeln ist nur vom Ruderboot (ohne Elektro- oder Verbrennungsantrieb) mit einer gesonderten Genehmigung (Bootskarte) und nur am Tag (1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang) erlaubt.

9. Untermaßige Fische sind unter Beachtung der AVFiG unverzüglich in dasselbe Gewässer zurückzusetzen.

10. **Das Mitnehmen eines Maßbandes und eines Keschers ist Pflicht.**

11. Das Eisfischen ist nicht gestattet.

12. Der Angelplatz bzw. die Angelplätze sind die Visitenkarte eines jeden Anglers und auch des Vereins. Sie sind deshalb stets sauber zu halten. Kfz dürfen nur auf befestigten Wegen bzw. Plätzen außerhalb von event. Sperrzeichen abgestellt werden. **Das Aufstellen von Zelten sowie offene Feuer sind verboten.**

13. Den Fischereiaufsehern sind auf Verlangen die Ausweise vorzulegen. Sie sind auch berechtigt Rucksäcke, Angeltaschen, Einhängenetze usw. zu durchsuchen. Bei festgestellten Verstößen wird der Erlaubnisschein eingezogen und das Fischereigerät sichergestellt.

14. **Es besteht von 1.00 Uhr bis 4.00 Uhr für Tageserlaubnisscheininhaber Fischfangverbot.**

15. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen und Auflagen oder ein sonstiger Missbrauch der Fischereierlaubnis hat die Entziehung des Erlaubnisscheines zur Folge. Eine Rückzahlung der entrichteten Gebühren, auch teilweise, entfällt.

## Schonzeiten + Mindestmaße

### Auszug Bayern-bzw. Vereinsverordnung

| Fischart          | Tageshöchstmenge | Schonmaß | Schonzeit Von – bis |
|-------------------|------------------|----------|---------------------|
| Regenbogenforelle | } 3              | 30 cm    | 1.10.-30.4.         |
| Bachforelle       |                  | 30 cm    | 1.10.-30.4.         |
| Äsche             | Keine            | 35 cm    | 1.1.-30.4.          |
| Schied            | Keine            | 40 cm    | 1.4.-31.5.          |
| Schleien          | 2                | 30 cm    | Keine               |
| Nase              | Keine            | 30 cm    | 1.3.-30.4.          |
| Barbe             | Keine            | 40 cm    | 1.5.-15.6.          |
| Karpfen           | 2                | 40 cm    | Keine               |
| Wels (Waller)     | Keine            | Keines   | Keine               |
| Aal               | Keine            | 50 cm    | Keine               |
| Hecht             | } 2              | 60 cm    | 15.2.-30.4.         |
| Zander            |                  | 50 cm    | 15.2.-30.4.         |
| Rutte             | keine            | 40 cm    | Keine               |
| Nerfling          | Keine            | 30 cm    | Keine               |
| Aitel             | Keine            | keines   | keine               |

**Für die Tages- und Wochenerlaubnisscheine für den Stausee Postmünster gilt folgende Regelung:**  
**Das Fischen auf Raubfische ist nur vom 16.7. – 31.12. erlaubt.**

## Schonzeiten + Mindestmaße

### Auszug Bayern-bzw. Vereinsverordnung

| Fischart          | Tageshöchstmenge | Schonmaß | Schonzeit Von – bis |
|-------------------|------------------|----------|---------------------|
| Regenbogenforelle | } 3              | 30 cm    | 1.10.-30.4.         |
| Bachforelle       |                  | 30 cm    | 1.10.-30.4.         |
| Äsche             | Keine            | 35 cm    | 1.1.-30.4.          |
| Schied            | Keine            | 40 cm    | 1.4.-31.5.          |
| Schleien          | 2                | 30 cm    | Keine               |
| Nase              | Keine            | 30 cm    | 1.3.-30.4.          |
| Barbe             | Keine            | 40 cm    | 1.5.-15.6.          |
| Karpfen           | 2                | 40 cm    | Keine               |
| Wels (Waller)     | Keine            | Keines   | Keine               |
| Aal               | Keine            | 50 cm    | Keine               |
| Hecht             | } 2              | 60 cm    | 15.2.-30.4.         |
| Zander            |                  | 50 cm    | 15.2.-30.4.         |
| Rutte             | keine            | 40 cm    | Keine               |
| Nerfling          | Keine            | 30 cm    | Keine               |
| Aitel             | Keine            | keines   | keine               |

**Für die Tages- und Wochenerlaubnisscheine für den Stausee Postmünster gilt folgende Regelung:**  
**Das Fischen auf Raubfische ist nur vom 16.7. – 31.12. erlaubt.**